

LEITFADEN ZUR TEXTILKENNZEICHNUNG

Inhalt

1. Rechtliche Grundlage

1.1. Am 24.02.2016 ist das neue Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) in Kraft getreten. Ändern sich hierdurch die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften?

1.2. Woraus ergeben sich die Kennzeichnungsbestimmungen für die Kennzeichnung textiler Erzeugnisse?

2. Kennzeichnung

2.1. Welche Erzeugnisse sind zu kennzeichnen (Art. 2 TextilKVO)?

2.2. Welche Erzeugnisse sind nicht kennzeichnungspflichtig?

2.3. Adressat der Kennzeichnungspflicht (Art. 15 TextilKVO)?

2.4. Aufbewahrungspflichten (§ 5 TextilKennzG)

2.5. Art und Weise der Kennzeichnungspflicht

2.5.1. Wie ist zu kennzeichnen (Art. 14, 16 TextilKVO)?

2.5.2. Online- und Katalogversandhandel (Art. 16 TextilKVO)

2.6. Was ist zu kennzeichnen?

2.6.1. In welcher Sprache ist zu kennzeichnen?

2.6.2. Zulässige Fasernamen (Art. 5 TextilKVO)

2.6.3. Reine Textilerzeugnisse

2.6.4. Erzeugnisse, die mehrere unterschiedliche Fasern enthalten.

2.6.5. Besondere Kennzeichnung bestimmter Produkte, insbesondere von Miederwaren (Art. 13 in Verbindung mit Anlage IV TextilKVO).

2.6.6. Kennzeichnung von nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs (Art. 12 TextilKVO)

3. Verletzung der Kennzeichnungspflicht

Die nachfolgenden Erläuterungen sind allgemein gehalten und erfolgen nach bestem Wissen des Gesamtverbandes textil+mode, aber ohne Gewähr auf ihre Richtigkeit und Vollständigkeit. Insbesondere können sie keine individuelle Rechtsberatung oder die Hinzuziehung entsprechender Fach- oder Praxisliteratur¹ ersetzen.

1. Rechtliche Grundlagen

1.1 Am 24.02.2016 ist das neue Textilkennzeichnungsgesetz (TextilKennzG) in Kraft getreten. Ändern sich hierdurch die bestehenden Kennzeichnungsvorschriften?

Nein. Das neue [TextilKennzG](#) schafft im Wesentlichen nur den Rechtsrahmen für die Durchführung und den Vollzug der europäischen Textilkennzeichnungsverordnung - TextilKVO ([Verordnung \(EU\) Nr. 1007/2011 vom 27.09.2011](#)), wie z. B. Regelungen zur Zuständigkeit und den sonstigen Befugnissen der Marktüberwachungsbehörden, Ordnungswidrigkeiten sowie Aufbewahrungspflichten von Unterlagen für die Marktakteure. Die Bezeichnung von Textilfasern und die damit zusammenhängende Etikettierung und sonstige Kennzeichnung der Faserzusammensetzung von Textilerzeugnissen sowie nichttextiler Teile tierischen Ursprungs werden weiterhin ausschließlich durch die europäische TextilKVO geregelt. Als unmittelbar geltendes Unionsrecht löste die TextilKVO mit ihrem Inkrafttreten am 8. Mai 2012 die nationalen Textilkennzeichnungsvorschriften ab und sorgt seitdem für einheitliche Kennzeichnungsbestimmungen für Textilerzeugnisse, die auf dem europäischen Binnenmarkt bereitgestellt werden.

1.2 Woraus ergeben sich die Kennzeichnungsbestimmungen für die Kennzeichnung textiler Erzeugnisse?

Die für die Kennzeichnung textiler Erzeugnisse maßgebliche Norm stellt die europäische TextilKVO dar. Den Rechtsrahmen für die Durchführung und den Vollzug der TextilKVO bildet wiederum das deutsche TextilKennzG (siehe Frage 1.1).

2. Kennzeichnung

2.1 Welche Erzeugnisse sind zu kennzeichnen (Art. 2 TextilKVO)?

Der Kennzeichnungspflicht nach der TextilKVO unterliegen zunächst alle auf dem europäischen Binnenmarkt bereitgestellten Erzeugnisse, die ungeachtet des Herstellungsverfahrens zu 100 % aus Textilfasern bestehen. Unter „Bereitstellung“ wird dabei jede Abgabe (entgeltlich oder unentgeltlich) eines Produkts zum Vertrieb, Verbrauch oder Verwendung im Rahmen eines gewerbsmäßigen Handels verstanden. Kein Bereitstellen auf dem Markt liegt bspw. vor, wenn die Ware zollrechtlich noch nicht abgewickelt wurde oder lediglich zur Ausstellung verwendet werden soll².

Den Textilerzeugnissen gleichgestellt werden auch sonstige Erzeugnisse, die einen Gewichtsanteil an Textilfasern von mindestens 80 % aufweisen (z. B. Hemden, Blusen oder Hosen mit nichttextilen Teilen wie Knöpfe oder Reisverschlüsse) sowie Bezugsmaterialien für Möbel, Regen- und Sonnenschirme, Matratzen (Matratzenbezug), die obere Schicht mehrschichtiger Fußbodenbeläge und Bezüge von Campingartikeln, sofern die Textilkomponente jeweils einen Gewichtsanteil von mindestens 80 % des Bezugsmaterials bzw. der oberen Schicht ausmacht³.

Weiterhin möglich bleiben die freiwilligen Kennzeichnungen von Textilerzeugnissen. Diese müssen dann aber den Bestimmungen der TextilKVO entsprechen.

¹Siehe z. B. Thomas Lange/Wolfgang Quednau: Kommentar zur europäischen Textilkennzeichnungsverordnung – Ein Leitfadens für Industrie und Handel, 2014, Deutscher Fachverlag.

²Weitere Beispiele in Lange/Quednau (2014), S. 48 (siehe auch Fußnote 1).

³Zur Vereinfachung werden diese Erzeugnisse entsprechend der gesetzlichen Fiktion zusammenfassend als *Textilerzeugnis* bezeichnet.

2.2 Welche Erzeugnisse sind nicht kennzeichnungspflichtig (Art. 2, 17 TextilKVO)?

- Maßgeschneiderte Textilerzeugnisse, die von selbstständigen Schneidern hergestellt werden,
- Textilerzeugnisse, die ohne Übereignung an Dritte zur entgeltlichen Weiterverarbeitung übergeben werden (Lohnauftrag) sowie
- alle im **Anhang V der TextilKVO** abschließend aufgelisteten Textilerzeugnisse (z. B. textile Teile von Schuhen, Täschnerwaren wie Koffer, Taschen oder Rucksäcke, Spielzeug, Textilwaren für Tiere usw.).

2.3 Wer ist zur Kennzeichnung verpflichtet (Art. 15 TextilKVO)?

In erster Linie ist derjenige zu einer korrekten Kennzeichnung verpflichtet, der das Textilerzeugnis in den Verkehr bringt, d. h. das Produkt erstmalig auf dem europäischen Markt bereitstellt. Dies ist in erster Linie der Hersteller und, sofern dieser nicht in der EU niedergelassen ist, der Importeur. Bringt der Händler das Textilerzeugnis unter seinem Namen/seiner Marke in den Verkehr oder bringt das Etikett selbst an bzw. ändert dessen Inhalt, dann wird er wie ein Hersteller mit den dazugehörigen Pflichten behandelt.

Darüber hinaus muss auch der (wiederverkaufende) Händler sicherstellen, dass die von ihm weiterverkauften Textilerzeugnisse den Bestimmungen der TextilKVO entsprechend gekennzeichnet sind. D. h. ist eine solche korrekte Kennzeichnung erkennbar nicht gegeben (z. B. die Kennzeichnung bzw. Etikettierung fehlt komplett, ist nicht in deutscher Sprache usw.), muss der Händler selbstständig tätig werden und die Kennzeichnung entsprechend nachholen.

2.4 Aufbewahrungspflichten (§ 5 TextilKennzG)

Unabhängig von den eigentlichen Kennzeichnungspflichten sind Hersteller, Importeure und Händler zur Aufbewahrung von Unterlagen über Tatsachen verpflichtet, auf deren Kenntnis die Kennzeichnung der Faserzusammensetzung beruht. Die Aufbewahrungsdauer für die Hersteller bzw. Importeure beträgt hierbei zwei Kalenderjahre; Händler müssen die Unterlagen so lange aufbewahren, bis die entsprechenden Erzeugnisse vom Händler nicht mehr auf dem Markt bereitgestellt werden.

2.5 Art und Weise der Kennzeichnungspflicht:

2.5.1 Wie ist zu kennzeichnen (Art. 14, 16 TextilKVO)?

Die Information über die Faserzusammensetzung kann durch die Anbringung eines Etiketts („Etikettierung“) oder durch sonstige Kennzeichnung erfolgen.

Die in der Praxis am häufigsten verwendete Kennzeichnung stellt weiterhin die „Etikettierung“ dar, z. B. Einnähen des Etiketts oder Anhängen des Etiketts mittels Schlaufe („Hangtag“).

Die Kennzeichnung kann aber auch sonst durch Aufnähen, Aufsticken, Drucken, Prägen oder sonstige Technik erfolgen. Wichtig hierbei ist, dass diese Kennzeichnung dann unmittelbar auf das Textilerzeugnis als dessen integraler Bestandteil angebracht sein muss (z. B. Aufdruck auf Unterwäsche).

In allen Fällen gilt: Die Faserzusammensetzung muss dauerhaft, leicht lesbar, sichtbar und zugänglich sein. Innerhalb der Lieferkette, d. h. bevor das Produkt zum Endnutzer gelangt, reicht es aber aus, wenn sich die Faserzusammensetzung aus den Handelsdokumenten ergibt. Gleiches gilt bei der Erfüllung öffentlicher Aufträge.

Anders als die TextilKVO suggeriert sollte davon ausgegangen werden, dass die Kennzeichnungspflichten sich nicht allein auf den privaten Endnutzer beschränken, d. h. unabhängig davon ob der Endnutzer ein privater oder ein gewerblicher Käufer ist (z. B. Hotel, das Bettwäsche kauft), die Kennzeichnungspflichten bleiben dieselben.

Für bestimmte, in Anhang VI der TextilKVO aufgelistete Textilerzeugnisse ist auch die Verwendung eines einzigen Etiketts für mehrere Textilerzeugnisse oder -komponenten ausreichend („globale Etikettierung“), wenn diese von der gleichen Art sind und die gleiche Faserzusammensetzung aufweisen (z. B. Schnürsenkel, Gürtel usw.).

2.5.2 Online- und Katalogversandhandel (Art. 16 TextilKVO)

Auch beim Fernabsatz von Textilerzeugnissen (z. B. über eigene Online-Shops oder -Plattformen, Katalogversandhandel) muss der Verkäufer sicherstellen, dass der Verbraucher die Informationen über die Faserzusammensetzung vor dem Kauf erhält (z. B. auf Verkaufsprospekten). Hierbei ist auf leichte Lesbarkeit, Sichtbarkeit und leichte Erkennbarkeit zu achten. Das Schriftbild muss in Bezug auf Schriftgröße, Stil und Schriftart einheitlich sein. Der Verbraucher muss die Information über die Faserzusammensetzung in jedem Fall vor dem Kauf wahrnehmen können. Umgekehrt sind solche Beschreibungen nicht erforderlich, wenn es sich um reine Werbung handelt⁴.

2.6 Was ist zu kennzeichnen?

Die Information über die Faserzusammensetzung sowie – sofern vorhanden – die Angabe zu nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs. Alle anderen Bereiche werden nicht erfasst. Die Pflegekennzeichnung bleibt weiterhin freiwillig und es gibt auch keine verpflichtende Made-in-Kennzeichnung für Produkte (geografische Herkunftskennzeichnung). Zu beachten ist, dass die Textilkennzeichnungsverordnung nicht die Kennzeichnungspflichten anderer Rechtsrahmen berührt (z. B. Produktsicherheitsgesetz).

2.6.1 In welcher Sprache ist zu kennzeichnen?

Die Fasernamen müssen grundsätzlich in der Amtssprache des Mitgliedstaats angegeben werden, in dem der Verbraucher das Produkt erwerben kann (Art. 16 TextilKVO). Dies gilt auch für die Kennzeichnung nichttextiler Teile tierischen Ursprungs. Die EU-Mitgliedstaaten können etwas anderes bestimmen. Von dieser Regelungsoption hat Deutschland bislang keinen Gebrauch gemacht. Vielmehr besagt das (neue) TextilKennzG, dass die Produkte für den deutschen Markt in deutscher Sprache zu kennzeichnen sind und Bezeichnungen in anderen Sprachen, sofern sie der amtlichen Übersetzung entsprechen, lediglich zusätzlich als Ergänzung erfolgen dürfen (§ 4 TextilKennzG)⁵.

2.6.2 Zulässige Fasernamen (Art. 5 TextilKVO)

Es dürfen nur die Fasernamen verwendet werden, die in Anhang I der TextilKVO aufgelistet sind (z. B. Baumwolle, Polyurethan, Seide). Andere Faserbezeichnungen, insbesondere Abkürzungen, Synonyme oder Wortverbindungen, wie z. B. Kunstleder, Bio-Baumwolle, Schafwolle, Merinowolle, Naturseide usw., sind nicht zulässig. Zusätzliche Angaben dürfen nur gemacht werden, wenn diese nicht irreführend sind, insbesondere zu keiner Verwechslungsgefahr führen. Sie dürfen also nur (optisch erkennbar) getrennt von der zulässigen Faserbezeichnung angegeben werden, etwa durch Klammerzusätze, wie z. B. 100 % Wolle [Merinowolle]⁶.

⁴ OLG Düsseldorf, Urteil vom 4.12.2014, Az. I-2 U 28/14

⁵ Ein solcher Zusatz war jedoch bereits nach alter Rechtslage zulässig. Insofern handelt es sich hierbei im Wesentlichen um eine Klarstellung.

⁶ Weitere Beispiele in Lange/Quednau (2014), S.57ff. (siehe auch Fußnote 1).

2.6.3 Reine Textilerzeugnisse

Nur Textilerzeugnisse, die ausschließlich aus einer Faser bestehen, dürfen mit dem Zusatz „100 %“ „rein“ oder „ganz“ gekennzeichnet werden. Hierbei räumt die TextilKVO aber eine gewisse Toleranz ein. Danach sind Fremdfasern mit einem Gewichtsanteil von bis zu 2 %, bei im Streichverfahren gewonnenen Textilerzeugnissen von bis zu 5 % sowie bei Schurwolle von bis zu 0,3 % unbeachtlich, wenn diese bei guter Herstellungspraxis technisch unvermeidbar und nicht Ergebnis einer systematischen Hinzuziehung sind.

2.6.4 Erzeugnisse, die mehrere unterschiedliche Fasern enthalten:

Die Gewichtsanteile der enthaltenen einzelnen Fasern sind stets in absteigender Reihenfolge in Prozent anzugeben (z. B. „90 % Baumwolle, 10 % Polyester“).

Eine Faser, deren Gewichtsanteil bis zu 5 % beträgt, darf als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden. Mehrere Fasern, deren Gewichtsanteil zusammen bis zu 15 % betragen, dürfen ebenfalls als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden. Aber: Beides gilt nur unter der Voraussetzung, dass die tatsächliche Zusammensetzung zum Zeitpunkt der Herstellung schwierig zu bestimmen ist. Da in der Praxis die Zusammensetzung fast immer zu 100 % angegeben wird, wird die Regelung nur für wenige Fälle bedeutsam sein.

Daneben können Fasern, die (noch) nicht im Fasernamen-Katalog (Anhang I TextilKVO) aufgeführt sind, als „sonstige Fasern“ bezeichnet werden. Die Vorschrift erlaubt diese Bezeichnung abweichend von der Grundregel auch für den Fall, dass der Gewichtsanteil über 5 % bzw. 15 % liegt. Es ist zu empfehlen, die Bezeichnung "sonstige Fasern" zu verwenden und diese mit einem Zusatz in Klammern zu ergänzen, wenn man noch eine Zusatzinformation zum Ausgangsmaterial der Faser geben möchte.

Fasern mit dekorativer Wirkung, die nicht mehr als 7 % des Gewichts ausmachen, brauchen nicht angegeben zu werden. Bei antistatischen Fasern liegt dieser Wert bei 2 %. Besteht ein (einheitliches) Textilerzeugnis aus mehreren Komponenten mit unterschiedlichem Fasergehalt ist für jede der Komponenten die Faserzusammensetzung anzugeben. Von dieser Grundregel kann abgesehen werden, wenn die jeweilige Komponente weniger als 30 % des Gesamtgewichts ausmacht und sie nicht der Hauptfutterstoff ist. Zwei oder mehrere Textilerzeugnisse mit demselben Fasergehalt brauchen nur eine Kennzeichnung, wenn sie nach der Verkehrsanschauung ein einheitliches Ganzes bilden (Beispiel: Socken).

Was die Toleranzen bei der Faserzusammensetzung betrifft, so gilt auch hier: Es dürfen 2 % Fremdfasern im Produkt sein (5 % bei Herstellung im Streichgarnverfahren und 0,3 % bei Schurwolle). Unverändert ist auch die Festlegung einer maximal zulässigen Abweichung vom angegebenen Mischungsverhältnis. Diese beträgt 3 %.

2.6.5 Besondere Kennzeichnung bestimmter Produkte, insbesondere von Miederwaren (Art. 13 in Verbindung mit Anlage IV TextilKVO):

Es gibt eine Reihe von Produkten (z. B. Core-Garne, Teppichböden, Samt, Plüsch und Stickereien), bei denen die Möglichkeit besteht, die Bestandteile einzeln auszuweisen. Auch für Miederwaren gelten weiterhin besondere Kennzeichnungsregelungen. Für den Fall, dass bei Büstenhaltern und Korseletts die einzelnen Teile bezeichnet werden, ist das äußere und innere Gewebe der Oberfläche der Schalen anzugeben.

2.6.6 Kennzeichnung von nichttextilen Teilen tierischen Ursprungs (Art. 12 TextilKVO)

Weist ein Textilerzeugnis Bestandteile tierischen Ursprungs auf, auch wenn es sich nicht um Fasern handelt, ist dies mit der Angabe „**Enthält nichttextile Teile tierischen Ursprungs**“ zu kennzeichnen. Da keine Mindestmenge angegeben ist, sind auch kleinste Mengen zu kennzeichnen, z. B. das Lederlabel an der Jeans oder auch Knöpfe, die aus Horn hergestellt sind. Notwendig ist, dass die oben genannte Angabe wortwörtlich wiedergegeben wird. Insbesondere darf an die Stelle die Angabe „Leder“ oder „Fell“ erfolgen. Erlaubt ist aber, die vorgeschriebene Kennzeichnung zu ergänzen. Hierbei ist darauf zu achten, dass der Verbraucher nicht in die Irre geführt wird. Mit anderen Worten: Es sind klare und wahre Angaben zu machen. Die Regelungen über Art und Weise der Faserkennzeichnung gelten auch für den Hinweis auf die nichttextilen Teile tierischen Ursprungs. Die Vorschrift gilt jedoch nur für Textilerzeugnisse, d. h. Erzeugnisse, die nicht zu mindestens 80 % aus Textilfasern bestehen, müssen nicht gekennzeichnet werden (z. B. Lederjacken).

3. Verletzung der Kennzeichnungspflicht

Marktakteure (Hersteller, Importeure oder Händler) sind zur Einhaltung der Kennzeichnungsbestimmungen verpflichtet (siehe Frage 2.3). Werden Textilerzeugnisse ohne oder mit fehlerhafter Kennzeichnung auf dem Markt bereitgestellt, drohen neben Bußgeldern von bis zu 10.000 Euro auch die Einziehung der betroffenen Produkte durch die Marktüberwachungsbehörden sowie behördliche Untersagungsverfügungen, z. B. die Untersagung Textilerzeugnisse weiterhin auf dem Markt bereitstellen zu dürfen (§§ 11, 12 TextilkennzG). Die Marktüberwachungsbehörden sind hierfür auch mit umfassenden Kontrollpflichten (z. B. stichprobenartige Kontrollen) bzw. -befugnissen ausgestattet (z. B. Betretens- und Prüfrechte).

Darüber hinaus können auch wettbewerbsrechtliche Konsequenzen drohen. Da es sich bei den Kennzeichnungspflichten nach der TextilKVO um sog. Marktverhaltensregeln im Sinne des UWG⁷ handelt, können die verantwortlichen Marktakteure bei fehlenden oder unrichtigen Kennzeichnungen zur Unterlassung und Beseitigung in Anspruch genommen werden (z. B. durch „Abmahnungen“).

⁷ Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb.